



Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

KITA „Die Knirpse“ e.V. Im Münsteresch 2a, 48159 Münster

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Gesetzliche Grundlagen	3
2.1 UN-Kinderrechtskonvention	5
2.2 Kindeswohlgefährdung.....	5
2.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	6
2.4 Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)	6
3. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	8
3.1 Grenzverletzungen.....	10
3.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	10
4. Risikoanalyse	11
5. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe	13
5.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	13
5.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	13
5.3 Ruhezeit / Schlafsituationen.....	14
5.4 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen	14
6. Räumlichkeiten.....	15
7. Qualitätssicherung.....	16
8. Verhaltensampel in unserer Einrichtung	18
9. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe oder Gewalt durch Fachkräfte in Kitas.....	20
10. Umgang mit Beschwerden.....	22
11. Verhaltens-Grundsätze in Verdachtsmomenten	24
12. Meldesystem und Verfahrenskodex.....	25
13. Prävention	26
14. Rehabilitationsmaßnahmen	27
Anlage 1	29
Anlage 2:	32

1. Einleitung

Die im Bundeskinderschutzgesetz und in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Kinderrechte sind selbstverständliche Grundlagen unserer Arbeit. Gemeinsam mit den Kindern machen wir die komplexen Inhalte (be-)greifbar und transparent, auch gegenüber Erziehungsberechtigten.

Als Tageseinrichtung für Kinder liegt es in unsere Verpflichtung in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu sorgen. Es liegt in unserer Verantwortung und unserem Anspruch, für alle Beteiligten, Kinder, Eltern und Mitarbeiter - einen sicheren Ort zu schaffen.

Wir verstehen uns als Experten für Pädagogik. Durch ihre fachliche Ausbildung haben unsere Mitarbeiter gelernt, einen professionellen und achtsamen Umgang mit den Kindern und Eltern zu pflegen. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen aller Kinder in unserer Einrichtung wahr und ernst. Gewalt findet in unserer Einrichtung keinen Platz.

Wir verstehen auch Gewalt unter Kindern als eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen steht für uns der Begriff "Gewalt" auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren. Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, den Unterschied zwischen destruktiver Gewalt und entwicklungsbedingten und -notwendigen Rangeleien und Kräfteressen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen zu kennen und entsprechend zu reagieren und zu handeln. Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe. Wir verstehen unsere Arbeit als Erzieher in erster Regel als Begleiter, Beschützer und Unterstützer. Bei Konflikten zwischen den Kindern versuchen wir, sie dazu anzuleiten, ihre Konflikte selbst zu lösen. Wenn sich Kinder schlagen, sollen sich beide Parteien angeleitet von den pädagogischen Fachkräften zusammensetzen und klären, wie es zu diesem Zwischenfall gekommen ist. Das bedeutet, dass „Täter“ und „Opfer“ sich verständigen

müssen um herausfinden, wie es zu dieser Situation kam und wie sich die handelnden Kinder dabei gefühlt haben. Bei diesem Prozess unterstützen die pädagogischen Fachkräfte fortlaufend und berücksichtigen die altersentsprechenden Fähigkeiten der Kinder.

Unser Schutzkonzept leistet einen Beitrag zum Schutz der uns anvertrauten Kinder (z.B. vor Machtmissbrauch). Dieses wurde gemeinsam mit dem Team erarbeitet. Unsere Mitarbeiter*innen unterzeichnen einen Verhaltenskodex zum Schutz der uns anvertrauten Kinder (siehe Anlage).

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzestext, auf den sich die vorliegenden Handlungslinien beziehen, werden wie folgt dargestellt.

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Eine weitere Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII.

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Aus-bildung des Leiters und der Betreuungskräfte

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

Auch § 8a SGB VIII richtet sich in seinem Abs. 4 an Träger und deren Fachkräfte, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung bekommen.

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII:

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. (...)

2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest.

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung in unserem Kindergarten wollen wir achten.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist. ²

²<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/>

2.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt

Im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wird das Familiengericht tätig. Dieses ist aufgefordert Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

2.4 Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)

2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.

Als Basis des Kinderschutzes für Eltern und Kinder werden dort zwei Säulen benannt. Die Prävention und die Intervention.

Zudem regelt es den Ausschluss Vorbestrafter von Tätigkeiten in die Kinder und Jugendhilfe und besteht auf das erweiterte Führungszeugnis für Mitarbeiter/innen.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe, ist – sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht –, nach **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung Abs. 1 KKG** verpflichtet, (werdende) Eltern über das Angebot an Beratung und Hilfen zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung in den ersten Lebensjahren zu informieren. Die für die Information

zuständigen Stellen sind nach **Abs. 2** befugt, den Adressatinnen und Adressaten ein persönliches Gespräch, auf Wunsch auch in deren Wohnung, anzubieten. ³

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Abs. 4 KKG beschreibt die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen/Familienhebammen“. Sie soll der Unterstützung des Aus- und Aufbaus der Netzwerke Frühe Hilfen (...) und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen dienen. (...) ³

³https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Materialien/Schutz-vor-Gewalt-und-Missbrauch/Handlungsempfehlungen_BKiSchG.pdf

§4 Beratung und Übermittlung von Informationendurch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten

(...)

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern

(...)

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (...) bekannt, so sollen sie mit dem Kind (...) und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und (...) auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (...)

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; (...)

3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Vernachlässigung	<ul style="list-style-type: none">➤ des körperlichen Wohls durch: mangelhafte Versorgung und Pflege (unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf)➤ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht➤ unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls➤ Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung➤ Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes➤ Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung
Misshandlung:	<ul style="list-style-type: none">➤ körperliche Misshandlung durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere

	<p>Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.</p> <p>➤ psychische Misshandlung durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil</p>
Körperliche Gewalt	<p>➤ durch Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten</p>
Sexueller Missbrauch	<p>➤ jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seines körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann.</p>

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges und unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Naseputzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen oder tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Unangekündigtes Betreten der Toilette

3.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kinderwohlgefährdung

Äußere Erscheinung:

- wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen wie blaue Flecken
- Abschürfungen
- Knochenbrüche
- Wunden
- Sichtbare Unter/ - Überernährung
- Mangelnde Körperhygiene

Verhalten des Kindes:

- Auffälliges Verhalten gegen sich oder anderen
- Andeutungen auf Misshandlungen oder Straftaten

Verhalten des sozialen Nahfeldes:

- Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Bezugspersonen bzw. dem Kind
- Herabsetzendes Verhalten
- Verweigerung von notwendigen Krankheitsbehandlungen

Familiäre Situation:

- Problematische Lebenssituationen
- Langanhaltende, fehlende Beaufsichtigung

Persönliche Situation:

- Psychische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- Geistige oder körperliche Behinderungen

Kritische Wohnsituation:

- Wohnungslosigkeit
- Beengte Wohnverhältnisse
- Verwahrlosung

4. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- / Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen. Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter-

Täterprofil- Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Die Gestaltung der Öffnungszeiten und Arbeitszeiten ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch unter den Mitarbeiter/innen.
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig innerhalb der Einrichtung und auf dem Außengelände, um alle Bereiche / Räume einsehen zu können.
- Ein Eingangscodes an der Haustür regelt, dass nur berechnigte Personen (Mitarbeiter, Eltern) eigenständigen Zutritt zur Einrichtung haben. Der Code darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Zaungäste / Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten - ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben während der Schlafenszeiten keinen Zutritt zu den Schlafbereichen der Kinder.
- Wenn Eltern ihre Kinder wecken und dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- In unserer Einrichtung ist es untersagt, mit dem Handy oder anderen Geräten Fotos oder Videos zu machen - dieses obliegt ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dazu sind ausschließlich Personen befugt, die in der Abholberechnigung benannt sind. Den Mitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor uns weisen sich als autorisierte Personen aus.

Diese Regeln sind Teil der Kindergruppenordnung, die alle Eltern zusammen mit dem Betreuungsvertrag erhalten.

5. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

5.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir behandeln alle Kinder gleich und bevorzugen kein Kind.
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf (wenn das Kind diese sucht) an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche oder körperbetonte Kontaktaufnahme geht immer vom Kind aus und orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist Küssen eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir zeigen den Kindern auch unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen zu kommunizieren (verbal oder nonverbal) und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten

5.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf Wunsch des jeweiligen Kindes und aufgrund des Alters helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen, berücksichtigen hierbei immer die Bedürfnisse der Kinder.
- Andere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.

- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich ziehe Deine Hose an / aus, ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber ...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch. Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.

5.3 Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.
- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann

5.4 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

6. Räumlichkeiten

Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume für die Mitarbeiter/innen einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Erwachsenen Toiletten aus.

Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen (unter Aufsicht) nutzen.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

- Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich nur in geschützten Bereichen umzuziehen.
- Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen / Windel bekleidet sein.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

7. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit.
 - Informationen von Leiterinnenkonferenzen.
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen.
 - Fallbesprechungen.
 - Erstellung und Auswertung von Elternumfragebögen.

- Jährlich drei Teamtage:
 - Vorbereitung von Eltern-/ Entwicklungsgesprächen
 - Auswertung und Besprechung der Bewertung innerhalb unseres Qualitätsmanagementsystems - Erarbeitung von Zielen für die pädagogische Arbeit.
 - Auswertung der Elternfragebögen und Auseinandersetzung mit Anregungen, Wünschen und Kritik von Elternseite - Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten.
- Pragma Qualitätsmanagement über den Dachverband „Eltern helfen Eltern“ e.V. mit regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln sowie jährlicher Bewertung der pädagogischen Arbeit.
- Jährliche Mitarbeitergespräche.
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Erste Hilfe Kurs für Ersthelfer alle 2 Jahre.
- Sicherheitsbeauftragter aus dem pädagogischen Team.

8. Verhaltensampel in unserer Einrichtung

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<p>Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</p>	<p>Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschmauen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Unsicheres Handeln</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo</p>		

	sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	<p>Positive Grundhaltung</p> <p>Ressourcenorientiert arbeiten</p> <p>Verlässliche Strukturen</p> <p>Positives Menschenbild</p> <p>Den Gefühlen der Kinder Raum geben</p> <p>Trauer zulassen</p> <p>Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)</p> <p>Regelkonform verhalten</p> <p>Konsequent sein</p> <p>Verständnisvoll sein</p> <p>Distanz und Nähe (Wärme)</p> <p>Kinder und Eltern wertschätzen</p> <p>Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</p> <p>Ausgeglichenheit</p> <p>Freundlichkeit</p> <p>partnerschaftliches Verhalten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe</p> <p>Verlässlichkeit</p>	<p>Aufmerksames Zuhören</p> <p>Jedes Thema wertschätzen</p> <p>Angemessenes Lob aussprechen können</p> <p>Vorbildliche Sprache</p> <p>Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation</p> <p>Ehrlichkeit</p> <p>Authentisch sein</p> <p>Transparenz</p> <p>Echtheit</p> <p>Unvoreingenommenheit</p> <p>Fairness</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Begeisterungsfähigkeit</p> <p>Selbstreflexion</p> <p>„Nimm nichts persönlich“</p> <p>Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</p> <p>Impulse geben</p>
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <p>Regeln einhalten</p> <p>Tagesablauf einhalten</p> <p>Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden</p> <p>Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen</p> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>	

9. Verfabrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe oder Gewalt durch Fachkräfte in Kitas

Wichtig: Es geht darum, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber ggfs. auch den Mitarbeitenden zu schützen. Kinder, Eltern, beobachtende Mitarbeitende haben Anspruch darauf, ernst genommen zu werden. Aussagen, wie z.B. „Das kann ich mir bei der Mitarbeiterin gar nicht vorstellen“ sind zu unterlassen.

Achtung: Sämtliche hier aufgeführten Schritte werden schriftlich protokolliert!

Ausgangslage	Ein (sexuell) übergriffiges Verhalten wird beobachtet oder ein Kind macht entsprechende Andeutungen, evtl. erfolgt ein Hinweis durch Eltern oder andere Personen.
Empfohlenes Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren. • Nicht die Situation interpretieren, sondern notieren, was aufgefallen ist bzw. was das Kind gesagt hat. In welchem Zusammenhang erfolgte die Äußerung? War sie spontan oder wurde sie durch bestimmte Ereignisse oder Themen ausgelöst? Was wurde gesehen oder gehört? Von wem? Wie sind Ihre Gefühle? • Dem Kind nicht versprechen, dass Sie alles für sich behalten werden. • Auf keinen Fall die verdächtige Person zur Rede stellen. Hierdurch würde das Kind zusätzlich gefährdet!
Information	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Info an die Leitung (betrifft der Verdacht die Leitung, ist der Träger zu informieren)
Erste Gefährdungseinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • Umgehend die Gefährdungslage des Kindes einschätzen. Sind Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen? • Plausibilitätsprüfung, z.B. durch Abgleichen von Dienstplänen, Anwesenheitslisten etc.

	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Ergebnis dieser Einschätzung und der Ergreifung von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information des Trägers durch die EL. (Evtl. direkt durch die MA, falls die EL betroffen ist) • Sämtliche nun folgenden Schritte erfolgen in enger Abstimmung mit dem Träger!
Gefährdungs- beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Hilfe des Einschätzungsbogen des zuständigen Jugendamtes wird überprüft, ob weitere gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. • Eine insofern erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) wird beratend hinzugezogen. Ggfs. auch ein Ansprechpartner aus einer einschlägigen Beratungsstelle. <p>Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung bestätigt die Vermutung:</p>
Gespräch mit dem / der betroffenen Mitarbeiter/in	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen einholen, Anhörung des Mitarbeitenden. • Immer von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen.
Gespräch mit den Sorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, nächste Schritte abstimmen.
Der Verdacht bestätigt sich:	<ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. sofortige Freistellung des / des Mitarbeiters/in • Hilfsangebote für den/die Mitarbeiter/in • Ggfs. Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden • Ggfs. Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses
Information Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Elternvertreter, andere Eltern informieren. (wichtig, da hierdurch evtl. andere Vorfälle bekannt werden) • Externe Beratung hierbei einbinden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. • Die Information darf keinen Anlass zur üblen Nachrede bieten. • Kein Offenlegen von „Täterwissen“. • „Opferschutz“ beachten!!!!
Der Verdacht bestätigt sich nicht	<ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation für den / die betroffenen Mitarbeiter/in einleiten • Intensive Nachbereitung im Team und gegenüber Eltern und Elternvertretern. • Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeitenden.

10. Umgang mit Beschwerden

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder von Mitarbeiter/Innen werden bei uns stets ernst genommen und bearbeitet.

Zu unseren Instrumenten des Austausches gehören:

- Täglich stattfindende Morgenkreise mit den Kindern
- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Fallbesprechungen
- ggf. Supervision
- Eltern- Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Elternabende

Beschwerden von Eltern / Mitarbeitern

Bereits mit der Aufnahme bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten, Unverständnis oder Beschwerden vertrauensvoll an die Mitarbeiter/Innen oder Leitung zu wenden. Unsere Eltern werden bei der Aufnahme darauf hingewiesen,

dass wir ein Kinderschutzkonzept haben und dass es für sie jederzeit zur Verfügung steht. Wir informieren darin, wie der Handlungsablauf in einem Verdachtsmoment geregelt ist.

Bei Beschwerden von Eltern suchen wir zeitnah das Gespräch unter vier Augen. Entsprechend der Äußerungen entwickeln wir Maßnahmen zu adäquaten Lösungen.

Siehe auch: Beschwerdemanagement im Konzept.

Beschwerden von Kindern

Unsere Kinder haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder erfordert von Mitarbeitern Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt. Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass sie Beschwerden altersentsprechend verbal oder nonverbal angstfrei äußern können, ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird, sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten, Fehlverhalten der Erwachsenen eingestanden wird.

Für unsere Kinder nutzen wir den täglichen Morgenkreis, um Themen und Dinge zu formulieren, mit denen Kinder oder Mitarbeiter/Innen zufrieden oder auch unzufrieden sind. Im Alltagsgeschehen nutzen wir sich bietende Möglichkeiten, um mit den Kindern in Gesprächssituationen zu kommen - in diesem Rahmen haben die pädagogischen Fachkräfte ggf. die Möglichkeit, Ungereimtheiten und Auffälligkeiten zu erfahren.

Kinder äußern im Morgenkreis in der Regel selten ihre Beschwerden über Mitarbeiter/innen. Diese erzählen sie ihren Eltern, so dass dann die Eltern an den Folgetagen in der Kita berichten, was die Kinder erzählt haben. Wir versuchen dann im Gespräch mit Eltern, Kind und Beteiligten den Sachverhalt zu klären und Lösungen zu finden.

Im Falle eines Übergriffes auf das Kind durch einen Mitarbeiter/Innen nach Punkt 4.1 – Kindeswohlgefährdung -, wird das Gespräch so nicht geführt, sondern dann tritt hier der Verfahrensablauf in Kraft.

11. Verhaltens-Grundsätze in Verdachtsmomenten

Grundsatz 1: Ruhe bewahren – besonnen Handeln!

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden von Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oft weit zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Viel mehr bietet besonnenes Handeln die Möglichkeit, sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen und ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen.

Achten Sie stets darauf, nichts zu versprechen, was Sie hinterher nicht halten können.

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen und keine beschuldigte Person mit dem Verdacht zu konfrontieren (Beweismittel könnten vernichtet werden und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden).

Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Das Jugendamt oder die Kita übernehmen die Hilfe und die therapeutische Behandlung des Kindes oder der Familie. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übernehmen die Verfolgung des Täters.

Grundsatz 3: *Achtsam zuhören!*

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. Machen Sie Mut und zeigen Sie, dass sie dem/der Hinweisgeber/in Glauben schenken. Vermeiden Sie gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen. Diese Verhaltensregeln gelten für Gespräche mit Zeugen eines Falles von Grenzüberschreitung.

Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten. Weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rate ziehen, um die Situation einzuschätzen.

Grundsatz 4: *Wichtiges zeitnah notieren!*

Das menschliche Erinnerungsvermögen neigt dazu, frühere Erinnerungen aktuellen Entwicklungen anzupassen. Eine gründlicher und vor allem umgehende Dokumentation ist daher später Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und gegebenenfalls der Strafverfolgungsbehörde.

12. Meldesystem und Verfahrenskodex

Leitfaden im Ernstfall

Werden die Verdachtsmomente durch andere Personen an verantwortliche Mitarbeitende herangetragen, ist die wie folgt beschriebene Vorgehensweise anzuwenden:

Phase 1: Lagebeurteilung

Jeder interne und externe Hinweis wird ernstgenommen. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit dem/der Hinweisgeber/in zu halten. Jeder Hinweis wird an die Leitung der Einrichtung weitergeleitet, die den Vorfall dokumentiert und beurteilt, ob Schutzinteressen umgehend zu beachten sind.

Phase 2: Fallkonferenz

Der Sachverhalt wird in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung, des Trägers und ggf. externen Beratern bewertet und dokumentiert. Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt, relevante Informationen eingeholt, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen führt oder Beweismittel vernichtet werden können. Nach Auswertung der Information der Gespräche wird eine Risikobewertung durchgeführt. Die interne/externe Kommunikation wird vorbereitet.

Phase 3: Sachverhalt ausgeräumt

Ist der Vorwurf offensichtlich unbegründet, ist die Situation klarzustellen und eine Rehabilitation des/der Verdächtigen einzuleiten. Die näheren Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall ist zu dokumentieren.

Phase 4: Sachverhalt erhärtet

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass der Vorwurf oder Hinweis plausibel ist, so sind als erste Schutzmaßnahmen zu bedenken und gegebenenfalls zu ergreifen. Richtet sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeiter/innen, so ist der Beschuldigte/ die Beschuldigte frei zu stellen, wenn so Schaden abzuwenden ist. Bei dem Vorgehen wird auch berücksichtigt, dass auch hier die Unschuldsvermutung gilt. Die Betroffenen und ihr Umfeld werden unterstützt.

Sollte es von außen einen Hinweis auf ein Grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter/innen unserer Einrichtungen geben, werden diese von der Leitung geprüft, bearbeitet und eventuell weitere Maßnahmen eingeleitet. Bei Vorliegen von grenzüberschreitendem Verhalten ist sofort der Träger zu informieren.

Zur Aufnahme eines Verdachts Falls befindet sich im Büro des Hauses ein Ordner mit:

- Ø Der Verfahrensablauf
- Ø sowie das Kinderschutzkonzept/ Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

13.Prävention

Für unsere Einrichtung ist uns bewusst, dass die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter des Hauses bestehen kann. Diese Gefahr soll durch folgende Präventionsmaßnahmen eingeschränkt werden.

- Bei Einstellung eines Mitarbeiters muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate-siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Mitarbeiter sind zur regelmäßigen Aktualisierung (alle 5 Jahre/ Leitung alle 3 Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet.

- Mitarbeiter sind bei uns im Rahmen eines Personalgespräches in unser Kinderschutzkonzept eingewiesen und kennen den „Verfahrensablauf“ sowie die Standorte der Ordner
- Mitarbeiter/Innen sind dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex (Anlage) zu unterschreiben sowie die Vereinbarung zur Wahrung der Grundbedürfnisse der Kinder (Anlage).
- Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen zum Erkennen von Verhaltensfällen, Gewalt und Missbrauch
- Regelmäßige Teamsitzungen in denen wir uns mit Problemen und Konflikten untereinander aber auch mit Konflikten und Problemen von Eltern und Kindern auseinandersetzen, um Lösungen und andere Zugänge zu erarbeiten.
- Die Mitarbeiter werden in regelmäßigen Fortbildungen, unter anderem zu den Themen Gewalt und Missbrauch in verschiedenster Form geschult.
- Möglichkeit von Superversion
- Für unser Team ist es selbstverständlich, dass wir individuelle Grenzen haben, die wir schützen. Bei „Übergriffen“ von Kindern (z.B. in den Schritt /an den Busen greifen oder zu enges Kuscheln) weisen wir die Kinder auf unsere persönlichen Grenzen und unser Wohlbefinden hin. Diese Regelung gilt hier sowohl für Kinder als auch für Mitarbeiter/Innen.

14. Rehabilitationsmaßnahmen

Ist es in unserer Einrichtung zu einem grenzüberschreitenden Vorfall durch einen Mitarbeiter gekommen, gehört eine anschließende Rehabilitationsmaßnahme mit folgenden Abläufen zu unserer Vorgehensweise:

- Aufbau von Vertrauen
- Gespräche im Team
- Wiedereingliederungsmaßnahme
- regelmäßige Gespräche während der Wiedereingliederung mit der pädagogischen Leitung
- sensibler Umgang bei den Informationen an die Eltern

KINDER

Kinder haben Rechte. Wir sensibilisieren die Kinder dafür zu äußern, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen dürfen wer ihnen nahekommen darf und wer nicht. Sie beteiligen sich am Gruppenalltag und stellen gemeinsam mit den Fachkräften ihrer Gruppe Verhaltensregeln auf, die das gemeinsame Miteinander und den Umgang miteinander regeln.

SEXUALITÄT

Uns ist bewusst, dass das Thema Sexualität für Kinder ein Thema ist. Daher haben wir ein Einrichtungsbezogenes sexualpädagogisches Konzept erstellt, welches sich im Anhang befindet.

Anlage 1

Verhaltenskodex für alle Beschäftigten der Kita „Die Knirpse“ e.V.

Diese Grundwerte bestimmen das professionelle und pädagogische Handeln in unseren Diensten und Angeboten. Kindern einen sicheren Ort des gesunden Aufwachsens zu bieten, ist unser oberstes Gebot.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung, Beachtung und Umsetzung folgender Grundsätze für den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen:

- ✓ **Ich stehe für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ein.**
- ✓ **Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Vorbild und Vertrauensperson bewusst.**
- ✓ **Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde.**
- ✓ **Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern.**
- ✓ **Ziel meiner pädagogischen Arbeit ist es, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, zu emphatischen, selbstständigen und kritischen Persönlichkeiten heranzuwachsen.**
- ✓ **Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Gleichaltrigen untereinander und zeige Möglichkeiten des konstruktiven Umgangs auf.**
- ✓ **Ich unterstützte und ermutige junge Menschen aktiv bei allen Belangen, die diese betreffen, sich einzubringen und mitzugestalten.**
- ✓ **Ich setze mich für ein Aufwachsen im Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen ein. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Vernachlässigung, allen Formen der Misshandlung und (sexualisierte) Gewalt, gesundheitliche Beeinträchtigung sowie Diskriminierung aller Art.**
- ✓ **Ich spreche Kolleginnen / Kollegen auf Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.**

- ✓ **In Verdachtsfällen oder akuten Krisensituationen beziehe ich professionelle Unterstützung ein und informiere die Ansprechperson für den Kinderschutz. Der Schutz der Betroffenen hat für mich oberste Priorität.**

Ich habe über alle Angelegenheiten, die mir durch meine Tätigkeiten in der Kita „Die Knirpse“ e.V. anvertraut oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ich beachte, dass im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls eine Mitteilungspflicht gem. § 8 a SBB VIII gegenüber der Ansprechperson zum Kinderschutz besteht.

Ich bestätige hiermit, dass im Bundeszentralregister zu meiner Person keine Einträge über Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe Erläuterungen unten) vorhanden sind und auch keine entsprechenden Strafverfahren anhängig sind. Bei einer Strafanzeige im o.g. Sinne informiere ich die entsprechenden Stellen der Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Lippe-Ems.

Ort und Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten - § 181 a Zuhälterei - § 183 Exhibitionistische Handlungen - § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses

- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-oder Betreuungsverhältnisses	- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern	- § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	- § 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	- § 184 d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	- §184 e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	- § 184 f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	- §184 g
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	- § 232 Menschenhandel
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	- § 232 a Zwangsprostitution
	- § 232 b Zwangsarbeit
	- §233 Ausbeutung der Arbeitskraft
	- § 234 Menschenraub
	- § 235 Entziehung Minderjähriger
	- § 236 Kinderhandel

Anlage 2:

Vereinbarung zur Wahrung der Grundbedürfnisse der Kinder

Verhalten von Mitarbeitenden bei „Fehlverhalten“ von Kindern:

Grundbedürfnisse von Kindern, wie Essen, Trinken, Schlafen und Toilettengänge dürfen nicht Bestandteil von Sanktionen sein. Zudem muss darauf geachtet werden das die Konsequenzen altersgemäß und für das Kind nachvollziehbar sind.

Wenn ein Kind an den Tisch gesetzt wird, um zur Ruhe zu kommen, sollte die Zeitdauer beispielsweise in Minuten nie das Alter überschreiten. (3 Jahre -3 Minuten)

Körperliche Sanktionen, Anschreien sowie Beleidigungen sind in keinem Fall akzeptabel und führen zu arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen.

Ein Isolieren der Kinder (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen) ist nicht zulässig.

Es wird nicht abwertend über die Kinder gesprochen und sich keinesfalls über sie lustig gemacht.

Die Kinder haben das Recht sich einen Bezugserzieher für ihre persönlichen Belange auszuwählen. (z.B. Gespräche, Toilettengang, Wickelsituation)

Sollte ein/eine Mitarbeiter*in irgendeiner Weise überreagieren werden die Kollegen sie darauf hinweisen, damit sie ihr Verhalten überdenken können.

Ort und Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in